hindernde Anstalten treffen, und er wird bei steigender Kultur, Moralität und Religion sich allmählig immer mehr und mehr verlieren. Es wird hier nicht gesagt, daß die Strafe des Entwurfs sehr hart sei; es ist aber wohl darauf sehr zu sehen, und mehr dahin zu wirken, daß dem Vergehn vorgebeugt werde; dazu würden allerdings Ehrengerichte, in dem Sinne, wie der Hr. D. Großmann ausgesprochen, führen. Man kann aber nicht behaupten, daß man dadurch das Gesetz unnöthig mache. Es giebt Uebel in der Welt, die, wenn sie einmal da sind, wohl nicht auf der Stelle ausgerottet werden können. Zur wenigern Schädlichkeit des Uebels würden allerdings Ehrengerichte führen, da sie einen Versuch zur Versöhnung der Parteien anstellen. Es ist nicht ritterlich, mit Pistolen sich zu schlagen. Zu der Zeit des Mittelalters war das Schwert und die Lanze in Gebrauch. Uebrigens glaube ich, daß die Behörden, welche am zweckmäßigsten diesen Gegenstand würdigen und entscheiden, die Ehrengerichte sind, so wie auch der Kampfgehülfe (Sekundant) nach vergebens stattgefundenem Versuche, die Parteien zur friedlichen Ausgleichung zu vermögen, mit vorhanden sein muß; jeder Zweikampf ohne Kampfgehülfen oder ein sogenanntes Rencontre muß an dem Verursacher und der Partei besonders hart bestraft werden. Auf dieser Basis ruhet mein Antrag, daß Militairpersonen und Studirende nur vor ihre Behörden, die von der Umständlichkeit der Thatsachen am besten sich unterrichten können, gezogen werden sollen.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer das Zieglersche Amendement unterstütze? geschieht dies nicht ausreichend.

Präsident: Es würde denn doch erst morgen möglich werden, über die Paragraphe abzustimmen. Ich ersuche daher die Kammer, sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung der Berathung wieder einzufinden.

Hierauf folgt der Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Fünf und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 19. Januar 1837.

Berathung über den Gesetzentwurf, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betr. — (Nachträgliche Abstimmung über §. 2. Besondere Berathung über §§. 3. — 6.)

Die Sitzung wird nach $\frac{1}{4}$11 Uhr eröffnet, und es sind 64 Kammermitglieder anwesend. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach einer vom Königl. Commissair D. Kreyßig dagegen gemachten Bemerkung berichtigt und von den Abgg. v. Dieskau u. Zimmermann (aus Oberleuba) mit unterzeichnet.

Hierauf wird zum Vortrag der Registrande geschritten, welche Folgendes enthält:

1) Den 18. Januar. Protokoll-Extrakt der I. Kammer vom 16. Januar d. J. über das höchste Dekret, die Allerhöchste Entschließung auf mehrere ständische Anträge ꝛc. betr.

Präsident: Dieses Dekret ist bei der I. Kammer zur Berathung an die 1. Deputation verwiesen worden. Es betrifft sehr verschiedenartige Gegenstände, z. B. die Vollstreckung der Todesstrafe, Vermehrung der Sonntagsschulen, die Verpflichtung der katholischen Geistlichen, neues Stempelgesetz, das Salzwesen, das Gesetz über die gemischten Ehen u. s. w. Es kommt nun darauf an, ob die II. Kammer, wie bei der ersten erfolgt, diesen Gegenstand an die 1. Deputation zu verweisen gemeint sei, mit Zuziehung der zweiten in den betreffenden Angelegenheiten.

Abg. D. v. Mayer: Wenn das Dekret in Antwort auf die ständischen Anträge des vorigen Landtags erfolgt ist, so glaube ich, wird es zur Competenz der 3. Deputation gehören, um zu beurtheilen, inwiefern den Wünschen und Anträgen Genüge geschehen. Sollte darauf ein Gesetz erfolgen oder versprochen werden, so würde dies zur 1. Deputation gehören. Jetzt aber scheint es mir dem neulichen Beschlusse der Kammer consequent zu sein, die Sache an die 3. Deputation abzugeben.

Abg. Atenstädt: So viel ich gesehen habe, sind im höchsten Dekret alle einzelnen Anträge zusammengefaßt worden, welche bei den verschiedenen Gesetzen in die Schrift aufgenommen worden sind. Der größte Theil dieser verschiedenen Anträge schlägt theils in die Gesetzgebung, theils in die Verfassung ein. Mir scheint es daher zweckmäßiger, die Sache an die 1. Deputation abzugeben.

Auf die Frage des Präsidenten wird beschlossen, das Dekret an die 1. Deputation abzugeben, jedoch mit Zuziehung der 2. in den betreffenden Angelegenheiten.

Auf der Registrande steht ferner:

2) Den 18. Januar. Die Gemeinde Olbersdorf nebst 18 anderen Gemeinden bitten um baldige Vorlegung des Gesetzentwurfs über die Landgemeinde-Ordnung. (Wird an die 4. Deputation abgegeben).

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß für Morgen der Abg. v. Leyßer um Urlaub gebeten habe, und für heute sich die Abgg. v. Welck, a. d. Winkel und Puttrich wegen Krankheit hätten entschuldigen lassen, der Abg. Schäffer aber wegen dringender Geschäfte.

Der Präsident geht nunmehr zur Tagesordnung, zur Berathung des Gesetzentwurfs über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen, über.

Referent Roux begiebt sich auf die Rednerbühne und zeigt einleitend an: Die Kammer hat bei der vorigen Sitzung über den bei der 2. §. von der Deputation gemachten Vorschlag noch nicht abgestimmt. Ich erlaube mir, diesen Vorschlag nochmals vorzulesen. (s. denselben nebst der Fassung des Gesetzentwurfs in Nr. 53. d. Bl. S. 741. folg.)

Abg. Todt: Es möchte hier am Platze sein, einen Antrag in Bezug auf die Ausdehnung des vorliegenden Gesetzes auf Grundstücke und mit selbigen verbundene Berechtigungen und Verpflichtungen einzubringen. Ich habe schon in der letzten Sitzung, als über das gegenwärtige Gesetz berathen wurde, und insonderheit bei der allgemeinen Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf in diesem Sinne mich ausgespro-

SLUB
Wir führen Wissen.